

ausgewählten Musikbeispielen die verschiedenartigen Beeinflussungen moderner Komponisten durch Bach nachgewiesen, nämlich bei Paul Hindemith, Ernst Pepping, Hanns Eisler, Joh. Nep. David, Wolfgang Fortner, Igor Strawinsky und Béla Bartók. Bei jedem einzelnen dieser Meister wurde versucht, an Hand genauer Analysen die jeweilige persönliche Verarbeitung Bachscher Einflüsse kritisch zu kennzeichnen — von der Gesamtbestimmung des Schaffens durch Bach bei Hindemith und Strawinsky, bis zum Spiel mit einzelnen Motiven (Strawinsky, Bartók) und den Tonbuchstaben BACH (Pepping, Eisler). Die Nachweise werden durch analysierte Musikbeispiele exakt und eindeutig geführt, so daß weder von „Unwissenschaftlichkeit“ noch von „Oberflächlichkeit“ die Rede sein kann, die Ref. mir vorwirft. Die Behauptung des Ref., ich hätte mich in keiner Weise „um die musikalische Realität gekümmert“, ist angesichts der veröffentlichten zahlreichen Musikbeispiele eine glatte Unwahrheit — man möchte dem Herrn Ref. raten, in Zukunft bei seinen Arbeiten selbst etwas mehr „scientifiche“ Genauigkeit walten zu lassen, auf die er sich hier beruft.

Hellmuth Christian Wolff, Halle

Die „Richtigstellung“ H. C. Wolffs veranlaßt mich zu einigen Anmerkungen:

1. Eine Aufzählung der Möglichkeiten der Beeinflussung durch Bach ist niemals eine Systematik. Die „systematische Auswahl“ zeitgenössischer Werke, die W. für sich in Anspruch nimmt, würde einen Gesichtspunkt voraussetzen. Die bloße Beziehung auf Bach ist das Thema des Referats, also kein Gesichtspunkt für dessen Behandlung; folglich ist die Auswahl willkürlich.

2. Eine Systematik könnte, da es sich um vielfach vermittelte Einflüsse handelt, nur von ästhetischen Gesichtspunkten getragen sein. In der Rezension wurde nicht bestritten, daß W. die Verwendung von B-A-C-H als musikalischem Motiv oder die Imitation des Bachschen Gestus mit Notenbeispielen belegt hat, sondern nur, daß durch dies Verfahren ein wissenschaftlicher Ertrag erzielt werden soll, der allein durch ästhetische Interpretation zu erreichen wäre.

3. Der Satz meiner Rezension, „naiv wird jeweils nur die Oberfläche einiger willkürlich ausgewählten Werke betrachtet, ohne

nach der musikalischen Realität zu fragen“, wird von W falsch zitiert, der Begriff „musikalische Realität“ banalisiert, d. h. irrig mit „Notenbeispiel“ identifiziert. Die Noten sind aber in der Tat nur die Oberfläche.

4. Die Betrachtung der Oberfläche ist in diesem Zusammenhang an sich nicht notwendig, d. h. stillschweigende Voraussetzung. Die Analysen W.s, die sich ausschließlich mit dieser Oberfläche befassen, sind teilweise irrig. Betrachten wir die Fortneranalyse (S. 382), so ist die Feststellung der Beziehung zu Bachs Inventionen die eigentliche Aussage, die des unschönen Klanges mindestens überflüssig, die der Sekundklänge grundirrig, da nur zwei Sekunden (eine große und eine kleine) erscheinen; alles andere sind Nonen, Septimen, verminderte Oktaven, z. T. Durchgänge, Vorhalte und Wechselnoten. Von „exakten Nachweisen“ keine Spur.

5. In der Rezension wurde weder von „Unwissenschaftlichkeit“ noch von „Oberflächlichkeit“ gesprochen. Sind es aber vielleicht wissenschaftliche Aussagen, wenn W. erklärt, daß ein Stil zu einem Grundsatz erhoben werden kann (S. 376), wenn Subjektivismus und Beherrschung des Handwerks als Gegensätze konstituiert werden (l. c.) oder wenn behauptet wird, daß durch häufiges Kadenzieren — was im betr. Beispiel gar nicht der Fall ist — die Harmonik in den Vordergrund „tritt“ (S. 378) etc.? Sind das nicht einfach irrige Antithesen und befremdende Äquivocationen?

Rudolf Stephan, Göttingen

Mitteilungen

Schutz musikwissenschaftlicher Arbeit Drei grundsätzliche Erklärungen

Die bei der Tagung in Stuttgart am 30. 10. 52 vertretenen Musikerzieher, Musikforscher und Musikverleger der „Arbeitsgemeinschaft für Musikerziehung und Musikpflege“ sind sich einig in der Auffassung, daß die wissenschaftliche Leistung auf Grund eigener Quellenarbeit bei Neuausgaben alter Musik vor unbefugter Ausbeutung geschützt werden muß. Sie sind der Überzeugung, daß die nachfolgenden Punkte heutiger Verkehrs-sitte entsprechen:

1. Die Übernahme alter Musikwerke aus Neuausgaben — auch der letzten 25 Jahre

gleichgültig ob bearbeitet oder unbearbeitet, darf nicht ohne Verständigung mit dem Verleger der benutzten Ausgabe erfolgen.

2. Bei jeder Übernahme muß ein Quellenvermerk gebracht werden.
3. Eine mit dem Verfügungsberechtigten zu vereinbarende angemessene Abdruckgebühr ist in jedem Falle selbstverständlich.
4. Das Recht der Neuausgabe alter Musik auf Grund eigener Quellenarbeit wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
5. In Streitfällen soll ein Schiedsgericht entscheiden, in dem außer den Musikverlegern (Deutscher Musikverleger-Verband) auch die Wissenschaft (Gesellschaft für Musikforschung) paritätisch vertreten ist. Die streitenden Parteien selbst können nicht als Schiedsrichter auftreten.

Arbeitsgemeinschaft für Musikerziehung
und Musikpflege

Dr. Reinhard Limbach

Es erscheint unbillig, daß die Ergebnisse musikwissenschaftlicher Forschungsarbeit, die in Erstveröffentlichungen alter Musik oder in wissenschaftlich fundierten Neufassungen niedergelegt sind, von jedem Dritten gewerblich ausgenutzt werden können.

Der Deutsche Musikverleger-Verband vertritt daher den Standpunkt, daß die geistige Leistung des Musikforschers, die in der Erschließung der Quellen und in der Bereitstellung eines wissenschaftlich einwandfreien Notentextes besteht, durch gesetzgeberische Maßnahmen geschützt werden muß.

Der Deutsche Musikverleger-Verband erwartet infolgedessen, daß ein solcher gesetzlicher Schutz entweder als Ausfluß eines Urheberrechts oder auf Grund einer entsprechenden Erweiterung des Wettbewerbsrechtes (Leistungsschutz) bei der Neugestaltung des Urheberrechts vorgesehen wird.

Deutscher Musikverleger-Verband

Der Vorsitzende: Dr. h. c. Karl Vötterle

Die Gesellschaft für Musikforschung — als Sprecherin der deutschen Musikforschung — legt Verwahrung gegen den Mißbrauch ein,

der in zunehmendem Maße mit den Ergebnissen musikwissenschaftlicher Forschung durch ihre bedenkenlose Weiterverwertung betrieben wird. Es widerspricht dem Recht auf Schutz geistiger Arbeit, wenn musikalische Quelleneditionen als vogelfrei betrachtet und in leichtfertiger Ausnutzung angeblicher oder wirklicher Rechtsverhältnisse zu Nachdruckszwecken ausgenutzt werden.

Die wissenschaftlich-kritische Herausgabe einer musikalischen Quelle bildet in hohem Grade eine persönliche, geistige Leistung und stellt in vielen Fällen den Niederschlag einer gelehrten Arbeit von Jahren und Jahrzehnten dar. Es erscheint untragbar, daß diese Leistung rechtlich schutzlos bleibt, während die Leistung eines Bearbeiters, der Teile dieser Edition mit geringfügigen Zusätzen versieht und in dieser Gestalt veröffentlicht, weitgehenden Rechtsschutz genießt. Die Achtung vor der wissenschaftlichen Leistung sollte gebieten, solche „bearbeiteten“ Nachdrucke nicht ohne weiteres als zulässig zu betrachten.

Die Gesellschaft für Musikforschung weiß sich mit allen verantwortungsbewußten Herausgebern, Bearbeitern und Musikverlegern einig, wenn sie den Schutz wissenschaftlicher musikalischer Herausgeberarbeit gegen leichtfertige Ausnutzung als selbstverständliche Anstandspflicht betrachtet und mit Entschiedenheit die bedenkenlose Weiterverwendung ihrer Ergebnisse verurteilt, gleichgültig auf was für Rechtsvorwände sie sich stützt. Die Gesellschaft gibt der Erwartung Ausdruck, daß bei der Neugestaltung des Urheberrechts ein wirkungsvoller Schutz der gekennzeichneten Forschungsleistung geschaffen wird.

Gesellschaft für Musikwissenschaft

Der Präsident: Prof. Dr. Friedrich Blume

Professor Dr. Adam Adrio wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1953 zum o. Professor und leitenden Direktor des Musikwissenschaftlichen Instituts an der Freien Universität Berlin ernannt.

Die Philosophische Fakultät der Universität Kiel hat am 21. Februar 1953 dem Verleger Karl Vötterle in Anerkennung seiner Verdienste um die Musikwissenschaft die Würde eines Ehrendoktors verliehen.

Am 15. Januar 1953 wurde der Seniorchef des Verlages Schott's Söhne Mainz, Dr. Ludwig S t r e c k e r, 70 Jahre alt.

Am 31. Januar 1953 konstituierte sich in Kiel die Musikgeschichtliche Kommission e. V. In ihr sind u. a. die Gesellschaft für Musikforschung und die drei Institute für Musikforschung vertreten. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Prof. Dr. H. Albrecht-Kiel; Dr. A. Berner-Berlin; Prof. Dr. F. Blume-Kiel; Prof. Dr. K. G. Fellerer-Köln; Prof. Dr. W. Gurlitt-Freiburg; Prof. Dr. H. J. Moser-Berlin; Dr. B. Stäblein-Regensburg.

Die Kommission sieht als ihre dringlichste Aufgabe die Fortsetzung der deutschen Quellenpublikation an, vor allem die Weiterführung des „Erbes deutscher Musik“. Für 1953 sind folgende Bände des „Erbes“ geplant:

Hasse, Arminio, Band I
Holzbauer, Kammermusik
Othmayr, Werke II

Außerdem wurde bereits ein unverbindliches Programm für weitere Jahre aufgestellt. Das Büro der Kommission befindet sich in Kiel, Neue Universität, Haus 11.

Dr. Ernst M o h r, Basel, gab im Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Kiel eine achtstündige Einführung in die Zwölftontechnik. Außerdem hielt er am 18. Februar 1953 im Rahmen der Kieler Universitätstage einen öffentlichen Vortrag „Der Beitrag der Schweiz zur Neuen Musik“.

Das musikwissenschaftliche Institut der Universität Kiel veranstaltete am 20. Februar 1953 eine Aufführung der Oper *Ulysses* von Reinhold Keiser, die von Professor Dr. Anna Amalie A b e r t einstudiert war.

Das vor etwa einem Jahr begründete Lautarchiv der Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Rundfunkanstalten ist am 2. Dezember 1952 in ein „Lautarchiv des Deutschen Rundfunks“ Frankfurt a. M. umgewandelt worden. Zum Vorstand wurden Dr. F. W. Pauli und Dr. M. Kunath bestellt. Aufgabe des Lautarchivs ist die Erfassung von Tonträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung rechtfertigt. Das Lautarchiv erfaßt

demgemäß dokumentarisch oder künstlerisch bedeutsame Aufnahmen und soll diese für die Arbeit wissenschaftlicher Institute nutzbar machen. Die westdeutschen Rundfunkanstalten haben damit ein Institut geschaffen, das für Zwecke der Forschung, insbesondere der Musikwissenschaft, von steigender Bedeutung sein wird.

Zu Hans Joachim Mosers Schrift *Das musikalische Denkmälerwesen in Deutschland* (Musikwissenschaftliche Arbeiten Nr. 7) bitet der Autor, folgendes zu S. 34 nachtragen zu wollen: „Nur die von K. G. Fellerer geleitete „Arbeitsgemeinschaft für rheinische Musikgeschichte“ hat in den letzten Jahren rühmlich manches Verzögerte aufgeholt, indem sie neben „Beiträgen“ (bisher vier Bände Abhandlungen) „Denkmäler rheinischer Musik“, teils bei Schwann in Düsseldorf, teils beim Staufen-Verlag in Krefeld herausgebracht hat: *Sinfonien um Beethoven* (Graf Waldstein, Neefe; hrsg. v. Schiedermair), *Das Költnische Volks- und Karnevalslied 1823—1923* (hrsg. v. Mies), denen der *Ulenbergpsalter* des Rintelners in Düsseldorf Konrad Hagius (hrsg. v. Overath), *Das Liederbuch der Anna von Cöln* (hrsg. v. Salmen u. Koepf) sowie die *Cantiones* des Cornelius Brugh folgen sollen.“

Durch ein technisches Versehen ist beim Ausdrucken der Moserschen Publikation ferner auf S. 29, Zeile 8 von unten der Verlag B. Schott's Söhne, Mainz, weggelassen worden, ebenso auf S. 28 der Nachtrag: Eine deutsche Publikationsreihe mit internationalem Repertoire sind die von Th. Kroyer begründeten und unter seiner Leitung erschienenen „Publikationen älterer Musik“, in denen unter anderen die Okeghem- und Willaert-Ausgabe begonnen wurden (Plamenac bzw. Zenck) und Lautenwerke von Luis Milan (Schrade), das Graduale der Thomas-Kirche (P. Wagner), die Werke von Machaut (Ludwig), mit Ausnahme des letzten Bandes, erschienen sind.

Die bis zum Jahrgang 1939 erschienene „Bibliographie des Musikschiffstums“ wird im Auftrag des Instituts für Musikforschung Berlin mit einem Doppelbande für die Jahre 1950/51 wieder aufgenommen und in Kürze erscheinen. Herausgeber ist Wolfgang Schmieder, Verlag Friedrich Hofmeister, Frankfurt a. M.